

# GEMEINDE MOORENWEIS

Landkreis Fürstentfeldbruck

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Moorenweis (BGS/EWS)**

**vom 30.04.2002**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.10.2006

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Moorenweis**

für die Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell und Steinbach:

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell und Steinbach einen Beitrag.

#### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigten Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld; Vorauszahlungen; Vorschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks oder eine sonstige Veränderung vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) <sup>1</sup>Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG). <sup>2</sup>Ist eine Beitragsschuld bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Satz 5 KAG).

### **§ 4**

#### **Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 EWS angesetzt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei

- a) bebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m<sup>2</sup>, das Dreifache der anzusetzenden Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2500 m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) unbebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m<sup>2</sup>, die Grundstücksfläche zunächst mit 2500 m<sup>2</sup>

angesetzt.

(3) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Die Grundflächen von Räumen in ausgebauten Dachgeschossen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m bleiben bei der Geschoßflächenberechnung außer Ansatz; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 1 m und mehr, aber weniger als 2 m werden zur Hälfte angesetzt; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 2 m und mehr werden voll angesetzt. <sup>5</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung auslösen oder die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Geschoßflächenberechnung herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. <sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche angesetzt.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragsschuld auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Fall der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung ergebende Grundstücksfläche. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5, oder entsprechenden Regelungen früheren Satzungsrechts, festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 oder entsprechenden früheren Satzungsrecht berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. <sup>5</sup>Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssätze**

Der Beitrag beträgt

1. für Grundstücke, für die die Einleitung von Schmutzwasser **und** von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen zugelassen ist
  - a) pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Grundstücksfläche **3,30 €**
  - b) pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Geschoßfläche **10,22 €**
  
2. für Grundstücke, für die lediglich die Einleitung von Schmutzwasser zugelassen ist
  - a) pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Grundstücksfläche **2,23 €**
  - b) pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Geschoßfläche **6,89 €**

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Beiträge und Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Für Vorschüsse gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 8 Ablösung des Herstellungsbeitrags**

(1) Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht nach Maßgabe der folgenden Absätze abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

(2) Der Beitrag kann nur für unbebaute Grundstücke abgelöst werden, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im zukünftigen Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans befinden und mangels ausreichender Erschließung noch nicht konkret bebaubar sind.

(3) <sup>1</sup>Der Beitrag kann für die Grundstücksfläche nur im ganzen abgelöst werden. <sup>2</sup>Im Falle einer Beitragsablösung für die Geschoßfläche, ist das Maß eines Viertels der Grundstücksfläche als Geschoßfläche abzulösen (fiktive Geschoßfläche); für davon abweichende Geschoßflächen können Beiträge nicht abgelöst werden. <sup>3</sup>Die Ablösung der fiktiven Geschoßfläche ohne gleichzeitige Ablösung der Grundstücksfläche im ganzen ist nicht zulässig.

(4) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>2</sup>Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich

- im Falle von Absatz 3 Satz 1 nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags für die Grundstücksfläche,
- im Falle von Absatz 3 Satz 2 und 3 nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags für das unbebaute Grundstück.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner angesetzt. <sup>3</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. <sup>4</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige unter entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung (WAS) auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>5</sup>Geeichte Wasserzähler nach Satz 4 und Anlagenteile des Grundstückseigentümers, die geeichte Wasserzähler im Sinne von Satz 4 enthalten, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten; die jeweiligen Kosten der Plombierung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen. <sup>6</sup>Zur Ablesung der Zwischenzähler nach Satz 4 und Meldung der Zählerstände ist der Gebührenpflichtige verpflichtet; der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen ist nur bis zum 30.04. des dem Veranlagungszeitraums folgenden Jahres möglich.

<sup>7</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede ganze Großvieheinheit nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, eine Wassermenge von 20 Kubikmetern pro Jahr als nachgewiesen. <sup>8</sup>Es gilt die Viehzahl als nachgewiesen, die sich aus dem vom Viehhalter vorzulegenden jeweils jüngsten Bescheid der Tierseuchenkasse ergibt.

<sup>9</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>10</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich durch die Anwendung der Abzugsregelung für Großvieheinheiten nach Absatz 2 eine jährliche Abwassermenge von weniger als 40 Kubikmetern für jede auf dem Grundstück des Gebührenschuldners wohnende Person, so ist für jede Person eine Abwassermindestmenge von 40 Kubikmetern pro Jahr anzusetzen. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Anzahl der am 30. Juni des Jahres angemeldeten Personen; ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Anzahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen höher ist, als die Anzahl der gemeldeten Personen, so kann die Gemeinde auf die Anzahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen zurückgreifen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 11 Gebührenhöhen**

Die Einleitungsgebühr beträgt **2,40 €** pro Kubikmeter Abwasser.

## **§ 12 Gebührenzuschläge**

Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 14 Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. <sup>3</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Hat sich die Einleitungsgebühr je m<sup>3</sup> nach der Jahresabrechnung des Vorjahres geändert, so kann die Gemeinde die Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Abwassermenge der Vorjahresabrechnung und der neuen Einleitungsgebühr anpassen; Satz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

(1) Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Zur Feststellung der Beitragsgrundlagen haben die Beitragspflichtigen im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, die zur Beitragsveranlagung notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bauzeichnungen, Verträge, Grundbuchauszüge, Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anerkennungsbescheide etc.) der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Zur Feststellung von Vorliegen und Umfang einer Gebührenpflicht hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 16. November 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Moorenweis vom 20.10.1999 außer Kraft.

Moorenweis, den 30. April 2002

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

*gez.*

S a s s e  
Erster Bürgermeister



## Anlage (s. § 10 Abs. 2 Satz 7)

### Tabelle zur Umrechnung des Viehbestands in Großvieheinheiten

Nr.	Tierart	Großvieheinheiten
1	<b>Pferde</b> , 3 Jahre alt und älter	1,00
	<b>Pferde</b> unter drei Jahren	0,70
2	<b>Zuchtbullen, Zugochsen</b>	1,20
	<b>Kühe, Färsen, Masttiere</b>	1,00
	<b>Jungvieh</b> , 1 bis 2 Jahre alt	0,70
	<b>Jungvieh</b> unter 1 Jahr	0,30
3	<b>Schafe</b> , 1 Jahr und älter	0,10
	<b>Schafe</b> unter 1 Jahr	0,05
4	<b>Zuchteber</b> und <b>-sau</b> en	0,30
	<b>Mastschweine</b> , 80 kg schwer und schwerer	0,20
	<b>Läufer</b> , zwischen 20 kg und 80 kg schwer	0,10
	<b>Ferkel</b>	----
5	<b>Legehennen</b>	0,004
	<b>Junghennen</b> und <b>Masthühner</b>	----
	<b>Mastputen</b> und <b>-gänse</b>	----
	<b>Mastenten</b>	----

Moorenweis, den 30. April 2002

Gemeinde Moorenweis

(Siegel)

*gez.*

S a s s e  
Erster Bürgermeister